



Überwachungsprogramm gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 22a Deponieverordnung  
(Stand: 17. April 2019)

Gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 22a Deponieverordnung (DepV) soll das Überwachungsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sicherstellen. Im Überwachungsprogramm werden die im Geltungsbereich der Überwachungsbehörde liegenden Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgeführt. Dazu gehören die im Anhang 1 der 4. BImSchV, in Spalte d mit dem Buchstaben "E" gekennzeichneten Anlagen sowie Deponien. Das Überwachungsprogramm wird in der Regel einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Dieses Überwachungsprogramm wurde aus dem Überwachungsplan des Freistaats Thüringen entwickelt. Der Überwachungsplan ist im Internet auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz einsehbar.

#### 1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist nach § 2 Absatz 5 der ThürBImSchGZVO zuständige Überwachungsbehörde für alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, wenn nach den dort genannten Voraussetzungen ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt über eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts oder in Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist. Für die Überwachung von Deponien ist gemäß § 15 in Verbindung mit § 16 Nr. 2 Buchst. a) des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ebenfalls zuständig.

Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist auch für die der Bergaufsicht unterliegenden oder die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage betriebenen genehmigungsbedürftigen Anlagen und Unter-Tage-Deponien zuständige Überwachungsbehörde.

Das Verzeichnis der in den Geltungsbereich dieses Überwachungsprogramms fallenden Anlagen ist als Anlage 1 beigefügt.

Ihr Ansprechpartner:  
Thomas Casper

Durchwahl:  
Telefon 0361 57 3321-675  
Telefax 0361 57 3321-603

thomas.casper@  
tlubn.thueringen.de

## 2. Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der Anlagen nach der IE-RL ist der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 52a BImSchG sieht für Anlagen nach der IE-RL eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Das in Anlage 2 beigefügte Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms herangezogen.

Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien bewertet, wobei mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt berücksichtigt werden. Insgesamt können danach max. 30 Punkte vergeben werden. Ab 16 Punkte wird die Anlage als Zwischenergebnis einem einjährigen Turnus und zwischen 1 und 15 Punkte einem dreijährigen Turnus zugeordnet. Anschließend wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im zweijährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist. Darüberhinausgehende Kenntnisse der Überwachungsbehörde können in begründeten Ausnahmefällen zu einer Änderung des rechnerisch ermittelten empfohlenen Überwachungsturnus führen. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist von maximal drei Jahren zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen.

Die erstmalige Überwachung der Vorhabensrealisierung nach Neu- oder Änderungsgenehmigung einer Anlage ist eine routinemäßige Überwachung. In Fortsetzung der bisher durchgeführten integrierten Überwachung von Anlagen ist die Überwachung von Anlagen nach der IE-RL medienübergreifend durchzuführen.

## 3. Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen und kann insbesondere in folgenden Fällen erforderlich sein:

- Anzeige nach § 15 BImSchG
- Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben (z. B. Mitteilungen nach § 31 BImSchG)
- besondere Vorkommnisse wie z.B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen
- Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- Vor-Ort-Besichtigungen
- Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- Information anderer betroffener Behörden.

## 4. Überwachung von Deponien

Gemäß § 47 Absatz 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind für alle zulassungspflichtigen Deponien mit Ausnahme von Inertabfalldeponien und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25000 Tonnen oder weniger haben, Überwachungspläne und Überwachungsprogramme aufzustellen. Der zeitliche Abstand

für die Vor-Ort-Besichtigungen von Deponien richtet sich entsprechend § 22a DepV auch hier nach einer systematischen Beurteilung der mit der jeweiligen Deponie verbundenen Umweltrisiken.

Nach § 22a Absatz 3 DepV darf der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen jedoch

1. ein Jahr bei Deponien der Klasse III oder IV,
2. zwei Jahre bei Deponien der Klasse II und
3. drei Jahre bei Deponien der Klasse I

nicht überschreiten.

Wurde festgestellt, dass der Deponiebetreiber schwerwiegend gegen die Zulassung verstoßen hat, ist innerhalb von sechs Monaten eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

Unabhängig davon erfolgt die Überwachung aus besonderem Anlass bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und bei Rechtsverstößen, z. B. gegen die Vorschriften des KrWG oder der DepV.

## 5. Überwachungsbericht

Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung ist das in Anlage 3 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

## 6. Geltungsdauer

Dieses Überwachungsprogramm gilt zeitlich unbegrenzt und ist ggf. zu aktualisieren. Eine Aktualisierung kann insbesondere erforderlich sein bei:

- einer Änderung des Anlagenbestands,
- neuer Gesetzeslage oder
- neuen Erkenntnissen durch durchgeführte Überwachungen.

## 7. Veröffentlichung

Das Überwachungsprogramm für Anlagen nach der IE-RL ist schreibgeschützt im Internet zu veröffentlichen. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

Der aktuellste Überwachungsbericht nach Anlage 3 für eine Überwachungsmaßnahme ist auf der Homepage des TLUBN dauerhaft zu veröffentlichen. Zudem ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang von Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der durchgeführten Überwachung ein Überwachungsbericht zugänglich zu machen.

## 8. Anhänge zum Überwachungsprogramm

- Anlage 1  
Zusammenstellung der von der Überwachungsbehörde im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlagen mit Überwachungsturnus
- Anlage 2:  
Bewertungsschema
- Anlage 3:  
Überwachungsbericht